



KT-Drucks. Nr. 209/2013

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Amtsleiterin

Katharina Tiefenbach
Telefon 07031-663 1356
Telefax 07031-663 1999
k.tiefenbach@lrabb.de

05.11.2013

**Beantwortung der Anfrage
der Kreisrätin Ulrike Binninger (CDU)
in der Klausurtagung des Ältestenrates
am 27./28.09.2013**

**Nichtöffentlich Vorberatung von Tagesordnungspunkten in
beschließenden Ausschüssen (§ 34 Abs.5 Landkreisordnung)**

Anfrage

Im Böblinger Kreistag ist es seit vielen Jahren Praxis, dass Vorberatungen in den beschließenden Ausschüssen in der Regel öffentlich stattfinden. Ob diese Praxis mit der Landkreisordnung (§ 34 Abs.5) vereinbar ist, sollte von der Kreisverwaltung geprüft werden.

Beantwortung

Beantwortung

Die Vorgehensweise im Böblinger Kreistag steht nicht ausdrücklich mit dem Wortlaut in § 34 Abs. 5 der Landkreisordnung im Einklang. Diese Regelung

besagt, dass Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung nach Abs. 4 dienen, in der Regel nichtöffentlich sind.

Nach Auffassung der Kreisverwaltung kann die bisherige Praxis aber trotz dieser klaren Formulierung fortgeführt werden.

Die Vorgehensweise entspricht der wohl ganz gängigen Praxis im Land und der Landkreistag hat auf Nachfrage der Kreisverwaltung bestätigt, dass er diese Vorgehensweise für transparent halte und darin keinen Verstoß gegen gesetzliche Vorgaben sehe.

Ebenso hat das Regierungspräsidium Stuttgart als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gegenüber der Kreisverwaltung ausdrücklich erklärt, dass kein Anlass bestehe, gegen diese Vorgehensweise einzuschreiten, auch wenn diese nicht ausdrücklich mit dem Wortlaut des § 34 Abs.5 Landkreisordnung im Einklang stehe. Dies wurde vom Regierungspräsidium u.a. damit begründet, dass noch in dieser Legislaturperiode mit einer Änderung der Vorschrift durch den Landesgesetzgeber gerechnet werde. Zukünftig solle den Gemeinden und Landkreisen ausdrücklich freigestellt werden, die Sitzungen der Ausschüsse auch bei Vorberatungen öffentlich abzuhalten. Dies sehe die Koalitionsvereinbarung aus dem Jahr 2011 ausdrücklich vor (vgl. S. 62, 3. Absatz). Mit dieser Gesetzesänderung würde auch eine Forderung des Landkreises Böblingen umgesetzt, die im Interesse einer klaren Regelung gegenüber dem Land immer wieder geltend gemacht wurde.

Vor dem Hintergrund der klaren Aussagen des Landkreistages und des Regierungspräsidiums Stuttgart wurde von der Kreisverwaltung auf eine gutachterliche und mit Kosten verbundene Prüfung verzichtet.



Roland Bernhard